

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 21/0005
131 - Fachbereich Organisation und Recht			Datum: 20.01.2021
Bearb.:	Fenneberg, Ralf Peter	Tel.: -376	öffentlich
Az.:	10.20.01/22. Änd.		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss Stadtvertretung	08.02.2021 02.03.2021	Anhörung Entscheidung

22. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Norderstedt - Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Die 22. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Norderstedt wird in der Fassung der Anlage zur Vorlage B 21/0005 beschlossen.

Sachverhalt:

Anlass:

Seit Gründung der Stadt Norderstedt veröffentlicht die Stadt Norderstedt ihre amtlichen Bekanntmachungen in der „Norderstedter Zeitung“ jetzt Regionalbeilage Norderstedt des Hamburger Abendblattes. Die Veröffentlichungen sind, bis auf geringfügige Verzögerungen aufgrund von Streiks oder technischen Problemen in der Druckerei immer zeitnah erschienen.

Seit dem 22.12.2020 ist der Verlag des Hamburger Abendblattes, die Funke-Mediengruppe, Opfer eines bundesweiten Hackerangriffs auf die EDV-Anlagen des Verlages. Das hat zur Folge, das seit dem genannten Datum keine amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Norderstedt erschienen sind.

Die Veröffentlichungen der Kindertagesstättenatzung und der Abfallgebührensatzung waren seit dem genannten Tag offen. Beide wurden am 08.12.2020 durch die Stadtvertretung beschlossen und sollten zum 01.01.2021 in Kraft treten

Eine verspätete Veröffentlichung der Kindertagesstättenatzung ist unproblematisch, da

1. die bisherige Satzung weitergilt und
2. die beabsichtigte Senkung der Gebühren auch rückwirkend erfolgen kann.

Demgegenüber hat die bisherige Abfallgebührensatzung aufgrund des § 2 Abs 1 Satz 2 KAG¹ ihre Gültigkeit verloren. Bis zur Veröffentlichung der Satzung besteht hinsichtlich der

¹ Die Satzung verliert, sofern sie nicht für eine kürzere Geltungsdauer erlassen ist, zwanzig Jahre nach Inkrafttreten ihre Gültigkeit. Das gilt auch, wenn die Satzung rückwirkend in Kraft tritt. Eine Nachtragssatzung gilt nur für die Dauer der Satzung, die geändert wird.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin

Abfallgebühren ein rechtlich nicht geregelter Zustand.

Beide Satzungen wurden am 12.01.2021 veröffentlicht.

Lösung:

Mit der Letzten Änderung der Bekanntmachungsverordnung² (BekanntVO) ist die Möglichkeit geschaffen worden, die Bekanntmachungen ausschließlich (mit Ausnahme der Bebauungs- und Flächennutzungspläne) nur noch im Internet erfolgen kann. Der bisher erforderliche Hinweis auf die Internetbekanntmachung in der Zeitung ist entfallen.

Nach § 6 Abs. 2 BekanntVO sind Satzungen und Verordnungen für jedermann zur Abholung bereitzuhalten oder gegen Kostenerstattung zuzusenden.

Für Bekanntmachungen nach dem BauGB genügt die reine Internetbekanntmachung nicht. Das BauGB sieht die Einstellung in das Internet sowohl im Beteiligungsverfahren (§ 4a BauGB) als auch bei der Bekanntmachung der beschlossenen Pläne (§10 BauGB) nur als Ergänzung an.

Nach der Entscheidung des OVG Lüneburg vom 04.05.2012 - 1 MN 218/11 sind die Kommunen kompetenzrechtlich nicht befugt, durch Ortsrecht den Gehalt des BauGB zu umgehen. Aus diesem Grund ist eine reine Veröffentlichung im Internet nach wie vor mit dem Bundesrecht nicht vereinbar.

Der Text der Änderungssatzung entspricht dem Muster das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung mit Erlass vom 05.01.2021 herausgegeben hat

Anlagen:

22. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

² <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=%C3%96rt+BekVerkV+SH&psml=bsshoprod.psml&max=true>